

## Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Karsten Thorn, LL.M. (Georgetown), Hamburg

- (1) Nach dem heute ganz herrschenden Grundsatz der begrenzten Staatenimmunität kann ein Staat nur für hoheitliches Verhalten („*acta iure imperii*“) Befreiung von der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates beanspruchen, nicht dagegen für nicht-hoheitliches Verhalten („*acta iure gestionis*“).
- (2) Die Abgrenzung zwischen hoheitlichem und nicht-hoheitlichem Verhalten sollte auf der Grundlage rechtsvergleichender Methodik völkerrechtlich autonom erfolgen. Hilfsweise ist die Abgrenzung aus Gründen der Staatensouveränität nach dem Recht des haftenden Staates als *lex causae* vorzunehmen (Qualifikationsverweisung).
- (3) Eine Einschränkung der Staatenimmunität bei schweren Menschenrechtsverletzungen, wie sie insbesondere von italienischen und griechischen Gerichten vertreten wird, ist nicht Bestandteil des geltenden Völkerrechts.
- (4) Dagegen finden sich in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkommen sowie in der Staatenpraxis behutsame Einschränkungen der Staatenimmunität für im Forumstaat begangene Delikte, wobei insoweit auf den Handlungsort abzustellen ist. Hiervon bislang nicht erfasst werden freilich von ausländischen Streitkräften verursachte Schäden.
- (5) Sollten die Regeln zur Staatenimmunität zukünftig im Wege der Fortentwicklung des Völkerrechts eine Einschränkung erfahren, so ist eine rückwirkende Anwendung auf in der Vergangenheit liegende Schadensereignisse zulässig. Da die Immunitätsregeln prozessrechtlich zu qualifizieren sind, gilt hier grundsätzlich der Vorrang der *lex praesens*.
- (6) Zur Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör sollte bei Rechtsverweigerung vor den Gerichten des haftenden Staates eine Not-/Ersatzzuständigkeit der Gerichte des Tatortstaates in Erwägung gezogen werden. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass eine Geltendmachung der Ansprüche aus prozessualen Gründen unmöglich bzw. aussichtslos ist, sondern auch bei Fehlen jeglicher materiellrechtlicher Anspruchsgrundlagen, sowohl auf zivilrechtlicher als auch auf völkerrechtlicher Ebene.
- (7) Brüssel I-VO und Rom II-VO sind derzeit nicht auf die Haftung des Staates für hoheitliches Handeln anwendbar. Sollte zukünftig der sachliche Anwendungsbereich der Verordnungen insoweit ausgeweitet werden, wäre hierin zugleich ein Immunitätsverzicht der EU-Mitgliedstaaten zu sehen. Dies gilt nicht für Drittstaaten.
- (8) Schadensersatzansprüche gegen den Staat aus hoheitlichem Handeln unterliegen dem Recht des haftenden Staates. Diese Kollisionsregel des Internationalen Verwaltungsrechts ergibt sich erneut aus dem Grundsatz der Staatensouveränität. Freilich kann jeder Staat auf die ihm zustehende legislative Immunität verzichten und Ansprüche gegen ihn den allgemeinen Kollisionsregeln und somit u.U. auch fremdem Sachrecht unterwerfen.
- (9) Die Eigenhaftung des Beamten unterliegt den allgemeinen Kollisionsregeln, ist aber aus Gründen des Sachzusammenhangs akzessorisch zur Staatshaftung anzuknüpfen.

(10) Im konkreten Einzelfall kann eine Korrektur des Ergebnisses der Anwendung ausländischen Staatshaftungsrechts über den *ordre public* erfolgen. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn das ausländische Recht keinerlei Haftungsnormen enthält oder die Rechtswidrigkeit staatlichen Handelns unter Berufung auf ideologische oder religiöse Staatsziele verneint wird.

(11) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile, die unter Verletzung der geltenden Regeln zur Staatenimmunität ergangen sind, scheitert am Anerkennungshindernis fehlender Gerichtsbarkeit des Urteilsstaates.

(12) Nimmt ein Staat an Einsätzen der Vereinten Nationen oder kollektiver Sicherheitssysteme teil, so sollte für die Frage der „Enthftung“ des truppenstellenden Staates als *actus contrarius* das Recht des truppenstellenden Staates maßgeblich sein.

(13) Die Haftung der internationalen Organisation, insbesondere der Vereinten Nationen, unterliegt hingegen eigenen, rein völkerrechtlichen Regeln.